

FÖRDERUNGS AKTION

FÜR DIE FÖRDERUNG VON SOLARANLAGEN
im Eigenheimbau

Richtlinien

Fassung 1991

Stadtgemeinde Völkermarkt
Umweltreferat
Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt
Telefon 0 42 32 / 25 71 DW 58

R I C H T L I N I E N

FÜR DIE FÖRDERUNG VON SOLARANLAGEN IM EIGENHEIMBAU

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtgemeinde Völkermarkt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien einmalige, nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse, die zur Finanzierung von Investitionen durch Solaranlagen verwendet werden.
- (2) Der Baukostenzuschuss wird natürlichen Personen für Maßnahmen an Wohngebäuden gewährt, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen. Mieter von Eigenheimen bis maximal zwei Wohneinheiten benötigen für die Förderung eine Zustimmungserklärung des Hauseigentümers.
- (3) Auf die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Baukostenzuschüsse werden nach Maßgabe der zu Verfügung stehenden Mittel vergeben.
- (5) Solaranlagen zur Schwimmbadbeheizung werden nicht gefördert. Solaranlagen von Zweit- und Mietwohnungen werden gefördert, jedoch kann pro Jahr nur ein Antrag auf Erhalt der Förderung gestellt werden.

§ 2

Förderbare Maßnahmen

gemäß § 1 Abs. 1 werden folgende Anlagen gefördert:

- Solaranlagen zur Brauchwasserbereitung
- Solaranlagen zur Brauchwasserbereitung und Niedertemperaturheizung

§ 3

Förderungsart und Förderungsausmaß

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses.

Die Höhe des einmaligen Baukostenzuschusses beträgt für

- Solaranlagen zur Brauchwasserbereitung € 200,00
- Solaranlagen zur Brauchwasserbereitung und Niedertemperaturheizung € 200,00

Für die Anlagen gemäß § 2 ist ein Abnahmeprotokoll, bestätigt von einem konzessionierten Unternehmen oder sonstigen Befugten, beizubringen.

§ 4 Antragsstellung und Auszahlung

- (1) Die Auszahlung des einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses erfolgt nach Vorlage nachstehender Unterlagen:
 - Antragsformular (liegt bei der Gemeinde auf)
 - Originalrechnungen und Zahlungsbelege bzw. beglaubigte Kopien
 - Abnahmeprotokoll für die Solaranlage
 - Mietvertrag und Zustimmungserklärung des Hauseigentümers (bei Mietwohnungen)
- (2) Die Antragstellung hat nach der Errichtung und Inbetriebnahme, spätestens jedoch sechs Monate nach Durchführung der Arbeiten zu erfolgen.

§ 5 Überprüfung

- (1) Die Organe der Stadtgemeinde Völkermarkt sind berechtigt, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens die Objekte der Förderungswerber zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen. Sie sind weiters berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung des Baukostenzuschusses zu überprüfen und zu diesem Zwecke die Objekte der Förderungswerber zu betreten und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§ 6 Zurückerstattung

- (1) Der gemäß § 1 Abs. 1 gewährte Zuschuss ist rückzahlbar, wenn
 - die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist.
 - die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wird.
 - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
- (2) Zu unrecht erhaltene Zuschüsse sind zuzüglich einer Verzinsung von 10% pro Jahr ab Zuzählung des Zuschusses zurückzuzahlen.

§ 7 Kosten und Gebühren

Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.

§ 8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Völkermarkt vorgesehen.

LEITFADEN

Durch die Förderung nach diesen Richtlinien soll der sinnvolle Einsatz von Solaranlagen unterstützt und dadurch die Energie- und Umweltsituation verbessert werden.

Die Reinhaltung der Luft, die Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten sowie die Unterstützung für die breite Markteinführung sind weitere Grundideen dieser Förderung, die auf fünf Jahre befristet ist.

Die Förderung besteht darin, dass Sie für Solaranlagen einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss erhalten.

Voraussetzung ist, dass Sie Eigentümer oder Mieter eines Eigenheimes sind.

Wie erhalten Sie die Förderung?

1. Sie besorgen sich das Antragsformular „Förderung von Solaranlagen“ bei der Stadtgemeinde Völkermarkt, Umweltreferat, Parterre, Zi. Nr. 3, 9100 Völkermarkt.
2. Nach Fertigstellung der Anlage lassen Sie das Antragsformular von der Baubehörde der Stadtgemeinde bestätigen.
3. Nach Einlangen Ihres Antrages behält sich die Stadtgemeinde Völkermarkt vor, stichprobenweise Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen.
4. Wurden die Arbeiten antrags- und richtliniengemäß ausgeführt, so erfolgt die Überweisung des Zuschusses an das von Ihnen im Antragsformular genannte Konto in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge.

Wenn Sie über die Möglichkeit der Förderung von Solaranlagen im Ungewissen sind, steht Ihnen die zuständige Sachbearbeiterin der Stadtgemeinde Völkermarkt, Parterre, Zi. Nr. 3, Tel.: 0 42 32 / 25 71 DW 58, für Anfragen zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrer Solaranlage und beglückwünschen Sie zu Ihrem Beitrag für einen sinnvollen, umweltschonenden Energieeinsatz!